

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IDS und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

in der Fassung vom 1.3.2017

Präambel

Alle Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist auch ein Förderkriterium der DFG. Die nachfolgenden Regelungen basieren auf den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der DFG sowie den entsprechenden Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft.

Die Einhaltung dieser Regeln wird im IDS ausdrücklich als arbeitsvertragliche Pflicht vorgegeben. Bei bestehenden Verträgen werden die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch schriftliche Erklärung hierauf verpflichtet.

Teil 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des sachlich gebotenen Schrifttums und den Einsatz von Methoden nach dem neuesten Erkenntnisstand.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern.
- (3) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.
- (4) Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte.
- (5) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorenschaft. Die Autoren/Autorinnen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalt. Der Autor/die Autorin ist rechenschafts-

pflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

§ 2 Organisationsstrukturen

- (1) Verantwortlich gegenüber den Organen des IDS für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des IDS sind die Abteilungs-, Programmbereichs-, Arbeitsstellen- und Projektleiterinnen und -leiter. Sie stellen durch geeignete Anordnungen sicher, dass die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben des einzelnen Wissenschaftlers/der einzelnen Wissenschaftlerin festgelegt, definiert und verteilt werden, jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin seine/ihre Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind, regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvereinbarungen durchgeführt werden.
- (2) Im Fall von abteilungsübergreifenden Projekten ist in Absprache unter den beteiligten Abteilungen ein verantwortlicher Projektleiter/eine verantwortliche Projektleiterin zu bestimmen, der/die die Aufgaben nach (1) wahrnimmt.

§ 3 Daten

Von den verantwortlichen Leitern/Leiterinnen sind klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen. Primärdaten sind zu sichern und zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 4 Ausbildung

Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird.

§ 5 Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung von Bewertungskriterien ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden.

§ 6 Autorenschaft

- (1) Als Autoren/Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen – aber auch nur – diejenigen genannt werden, die zur Konzeption des Vorhabens, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen haben, seiner Veröffentlichung zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen.
- (2) Datenerhebung, Finanzierung der Untersuchungen, Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Forschung durchgeführt wurde, oder das Lesen des Manuskripts begründen in der Regel keine Autorenschaft.

§ 7 Originalarbeiten

- (1) Originalarbeiten sind Mitteilungen neuer Beobachtungen und Datenbestände einschließlich deren Interpretationen und sonstigen Folgerungen, neuer theoretischer Konzepte und Methoden sowie kritischer Auseinandersetzungen mit den Ergebnissen anderer Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen. Eine wiederholte Publikation derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Um die Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung sicherzustellen, muss die Publikation eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse beinhalten, es sei denn, die besondere Form der Veröffentlichung schließt dies ausdrücklich aus.
- (3) Befunde, die die Hypothese der Autoren/Autorinnen stützen, wie Befunde, die die Hypothese der Autoren/Autorinnen verwerfen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden.
- (4) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel separater Publikationen ist zu vermeiden.
- (5) Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sowie relevante Publikationen anderer Autoren/Autorinnen müssen angemessen zitiert werden.

§ 8 Ombudsperson

- (1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IDS wählen eine Ombudsperson sowie eine stellvertretende Ombudsperson als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen. Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind alle gegen Entgelt am IDS beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit einem abgeschlossenen Studium, die Forschungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Die Ombudsperson soll aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IDS gewählt werden; in Ausnahmefällen kann auch ein nicht dem Institut angehörender Wissenschaftler/eine nicht dem Institut angehörende Wissenschaftlerin gewählt werden. Mitglieder der Institutsleitung sind nicht wählbar.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Ombudsperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie ist bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten zu unterstützen.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IDS. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn die vorgeschlagene Person die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.
- (5) In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die Ombudsperson die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft anrufen.

Teil II

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

- (2) Als Fehlverhalten sind insbesondere anzusehen:
1. Falschangaben:
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung.
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 2. Beseitigung von Primärdaten, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
 3. Verletzungen geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder auf von einer anderen Person stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, d.h.:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
 4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - die Sabotage von Forschungstätigkeit, d. h. einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Daten, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstigen Sachen, die ein eine andere Person zur Durchführung ihres Vorhabens benötigt,
 - die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
- (3) Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, d.h.:
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 10 Einleitung des Verfahrens

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Leitung des IDS (Direktor/Direktorin oder stellvertretender Direktor/stellvertretende Direktorin)

- zu informieren. In zutreffenden Fällen informiert diese den Sektionssprecher/die Sektionssprecherin der Sektion A der Leibniz-Gemeinschaft. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist vom Direktor/von der Direktorin ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.
- (2) Ist der Direktor/die Direktorin vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist der Vorsitzende/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates zu informieren, der/die gegebenenfalls den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates beteiligt.
 - (3) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden vom Direktor/von der Direktorin bzw. dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.
 - (4) Dem/Der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachts Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des Informanten/der Informantin wird ohne dessen/deren Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem/der Betroffenen nicht offenbart.
 - (5) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen/der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der Direktor/die Direktorin bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates innerhalb einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.
 - (6) Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet der Direktor/die Direktorin über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere über die Hinzuziehung des Untersuchungsausschusses der Leibniz-Gemeinschaft gemäß Paragraph 6 der „Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichem Fehlverhaltens“.

§ 11 Erwiesenes Fehlverhalten

- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so hat der Direktor/die Direktorin bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.
- (2) Sofern es um Personen geht, über die der Stiftungsrat personalrechtliche Entscheidungen trifft, ist dieser zu unterrichten.
- (3) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, u.a.
 - a) arbeitsrechtliche Konsequenzen:
 - Abmahnung,
 - Außerordentliche Kündigung,
 - Vertragsauflösung,

- b) akademische Konsequenzen:
 - Entzug des Doktorgrades,
 - Entzug der Lehrbefugnis,
 - c) zivilrechtliche Konsequenzen:
 - Erteilung von Hausverbot,
 - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln,
 - Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte,
 - d) strafrechtliche Konsequenzen,
 - e) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen.
- (4) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerhaft sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind soweit erforderlich in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der Autor/die Autorin und beteiligte Herausgeber/Herausgeberinnen verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der Direktor/die Direktorin bzw. der/die Beiratsvorsitzende die ihm/ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
 - (5) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Direktor/die Direktorin bzw. der/die Beiratsvorsitzende andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.
 - (6) Der Direktor/Die Direktorin bzw. der/die Beiratsvorsitzende kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des IDS, zur Verhinderung von Folgeschäden wie im allgemeinen öffentlichen Interesses verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IDS und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ludwig M. Eichinger

Direktor